

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4825

[C — 2007/00992]

**15 DECEMBRE 1980.** — Loi sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 21 avril 2007 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 26 avril 2007);

- de la loi du 25 avril 2007 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 10 mai 2007);

- de la loi du 4 mai 2007 modifiant les articles 39/20, 39/79 et 39/81 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 10 mai 2007).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4825

[C — 2007/00992]

**15 DECEMBER 1980.** — Wet betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 21 april 2007 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2007);

- van de wet van 25 april 2007 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2007);

- van de wet van 4 mei 2007 tot wijziging van de artikelen 39/20, 39/79 en 39/81 van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2007).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4825

[C — 2007/00992]

**15. DEZEMBER 1980** — Gesetz über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

- des Gesetzes vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

- des Gesetzes vom 4. Mai 2007 zur Abänderung der Artikel 39/20, 39/79 und 39/81 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

#### Anlage 1

**21. APRIL 2007** — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

#### KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung teilweise um.

KAPITEL II - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980  
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

**Art. 3** - In Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Kapitel VI mit folgender Überschrift eingefügt:

«KAPITEL VI - Forscher».

**Art. 4** - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird ein Artikel 61/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/10 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. «Forschern»: Ausländer, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union sind, über einen geeigneten Hochschulabschluss verfügen, der im Ausstellungsland Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, und von einer in Belgien zugelassenen Forschungseinrichtung ausgewählt werden, um ein Forschungsprojekt, für das normalerweise der genannte Abschluss erforderlich ist, durchzuführen, mit Ausnahme von:

- Forschern, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Forschungseinrichtung an eine in Belgien ansässige Forschungseinrichtung abgeordnet werden,

- Forschern, die als Studenten Forschungstätigkeiten zur Erlangung eines Doktorgrads durchführen,

2. «Forschungseinrichtungen»: öffentliche oder private Einrichtungen, die Forschung betreiben,

3. «Forschung»: systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie der Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden,

4. «Aufnahmevereinbarungen»: eine zwischen einer in Belgien zugelassenen Forschungseinrichtung und einem Forscher geschlossene Vereinbarung, in der sich der Forscher verpflichtet, ein Forschungsprojekt durchzuführen und in der sich die Einrichtung verpflichtet, den Forscher aufzunehmen.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

1. die Bedingungen für die Zulassung von Forschungseinrichtungen und die Laufzeit dieser Zulassung,

2. die Bedingungen für Erteilung, Erneuerung, Entzug und Nichterneuerung dieser Zulassung,

3. das Muster der Aufnahmevereinbarung, die zwischen dem Forscher und der Forschungseinrichtung unterzeichnet wird,

4. die Bedingungen, unter denen eine solche Aufnahmevereinbarung unterzeichnet werden kann,

5. die Bedingungen, unter denen eine solche Aufnahmevereinbarung endet.»

**Art. 5** - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird ein Artikel 61/11 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/11 - § 1 - Wird ein Antrag auf Erlaubnis zu einem Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung von Ausländern eingereicht, die als Forscher im Rahmen einer mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung unterzeichneten Aufnahmevereinbarung ein Forschungsprojekt durchführen möchten, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, sofern die Betreffenden sich nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Fälle befinden und folgende Unterlagen vorlegen:

1. ein gültiges Reisedokument,

2. eine Aufnahmevereinbarung, die mit einer in Belgien zugelassenen Forschungseinrichtung unterzeichnet wurde,

3. ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass sie nicht an einer der in der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leiden,

4. wenn die Betreffenden älter als 18 Jahre sind, eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie nicht wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Delikte verurteilt worden sind.

Wenn das in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehene Attest und die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Bescheinigung nicht vorgelegt werden können, kann der Minister oder sein Beauftragter Ausländern je nach Umständen trotzdem erlauben, sich als Forscher in Belgien aufzuhalten.

Ferner kann der Minister oder sein Beauftragter beschließen zu prüfen, ob die Modalitäten, auf deren Grundlage die betreffende Aufnahmevereinbarung geschlossen worden ist, eingehalten werden.

§ 2 - Gemäß den Artikeln 9 und 9bis können Ausländer die Erlaubnis zu einem Aufenthalt in Belgien von mehr als drei Monaten beim Bürgermeister des Ortes, wo sie sich aufhalten, beantragen.»

**Art. 6** - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird ein Artikel 61/12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/12 - Die Aufenthaltserlaubnis, die Forschern in Anwendung von Artikel 61/11 ausgestellt wird, ist auf die Dauer des Forschungsprojektes, die in der zwischen dem Forscher und der zugelassenen Forschungseinrichtung geschlossenen Aufnahmevereinbarung festgelegt ist, begrenzt.

Die Bestimmungen von Artikel 13 § 1 Absatz 5 finden Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnte Aufenthaltserlaubnis.

Die Eintragung ins Fremdenregister eines in Absatz 1 erwähnten Ausländers und die Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der dies belegt, erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12.

Verlängerung oder Erneuerung dieses Aufenthaltsscheins erfolgen gemäß Artikel 13 § 2.

Der Minister oder sein Beauftragter kann Forscher, denen der Aufenthalt im Königreich erlaubt ist, in den in Artikel 13 § 3 erwähnten Fällen anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

Die zugelassene Forschungseinrichtung, die eine Aufnahmevereinbarung mit einem Forscher geschlossen hat, der einen Aufenthaltsschein in Anwendung von Artikel 61/11 erhalten hat, unterrichtet den Minister oder seinen Beauftragten unverzüglich über jedes Ereignis, das die Durchführung dieser Aufnahmevereinbarung verhindern könnte.»

**Art. 7** - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird ein Artikel 61/13 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/13 - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 10bis § 2 und 10ter finden Anwendung auf die in Artikel 10 § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Familienmitglieder eines Forschers, dem in Anwendung von Artikel 61/11 der Aufenthalt erlaubt ist.

§ 2 - Die Bestimmungen von Artikel 13 § 1 Absatz 6 finden Anwendung auf die in Artikel 10 § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnten Familienmitglieder eines Forschers, dem in Anwendung von Artikel 61/11 der Aufenthalt erlaubt ist.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann die in Artikel 10bis § 2 erwähnten Familienmitglieder eines Forschers, dem in Anwendung von Artikel 61/11 der Aufenthalt erlaubt ist, in den in Artikel 13 § 4 erwähnten Fällen anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.»

KAPITEL III - *Inkrafttreten*

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz tritt an einem vom König festzulegenden Datum in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

---

Anlage 2

**25. APRIL 2007 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz dient unter anderem der Einfügung der Bestimmungen in Bezug auf Einreise, Aufenthalt und Entfernen der Richtlinie 2003/109/EG des Rates der Europäischen Union vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen und der Richtlinie 2004/38/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe *d*) der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

**Art. 3** - In das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Artikel *4bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *4bis* - § 1 - An den Außengrenzen im Sinne der Belgien bindenden internationalen Abkommen über die Überschreitung der Außengrenzen oder der europäischen Vorschriften müssen Einreise ins und Ausreise aus dem Königreich an einer erlaubten Übergangsstelle während der festgelegten Verkehrsstunden, wie an diesen erlaubten Übergangsstellen angegeben, erfolgen.

§ 2 - Ausländer sind verpflichtet, ihre Reisedokumente sowohl bei der Einreise ins als auch bei der Ausreise aus dem Königreich von sich aus vorzuzeigen.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann Ausländer, die die in § 1 erwähnte Verpflichtung nicht erfüllen, mit einer administrativen Geldbuße von 200 EUR belegen.

Geht der Verstoß gegen die in § 1 erwähnte Verpflichtung auf eine Nachlässigkeit des Transportunternehmers zurück, haftet dieser gesamtschuldnerisch mit dem betreffenden Ausländer für die Bezahlung der auferlegten Geldbuße.

Beschlüsse, durch die eine administrative Geldbuße auferlegt wird, sind ungeachtet jeglicher Beschwerde sofort vollstreckbar.

Juristische Personen haften zivilrechtlich für die Bezahlung der administrativen Geldbuße, die ihren Leitern, den Mitgliedern ihres leitenden und ausführenden Personals, ihren Angestellten oder ihren Beauftragten auferlegt wird.

Die administrative Geldbuße kann durch Hinterlegung des geschuldeten Betrags bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse bezahlt werden.

§ 4 - Ausländer oder Transportunternehmer, die den Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten anfechten, reichen binnen einer Frist von einem Monat nach Notifizierung des Beschlusses durch Einreichen eines Antrags Beschwerde beim Gericht Erster Instanz ein.

Wenn das Gericht Erster Instanz die Beschwerde für zulässig und begründet erklärt, wird der bezahlte oder hinterlegte Betrag zurückerstattet.

Das Gericht Erster Instanz muss binnen einem Monat nach Einreichen des im ersten Absatz erwähnten schriftlichen Antrags entscheiden.

Der Text des ersten Absatzes wird in den Beschluss aufgenommen, durch den die administrative Geldbuße auferlegt wird.

§ 5 - Wenn Ausländer oder Transportunternehmer es unterlassen die Geldbuße zu bezahlen, wird der Beschluss des zuständigen Beamten oder der rechtskräftige Beschluss des Gerichts Erster Instanz der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung mitgeteilt zwecks Beitreibung des Betrags der administrativen Geldbuße.

§ 6 - Wenn Ausländer, Transportunternehmer oder deren Vertreter den Betrag der administrativen Geldbuße bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse hinterlegt haben und sie binnen oben erwähnter Frist keine Beschwerde beim Gericht Erster Instanz eingereicht haben, kommt der hinterlegte Betrag dem Staat zu.»